

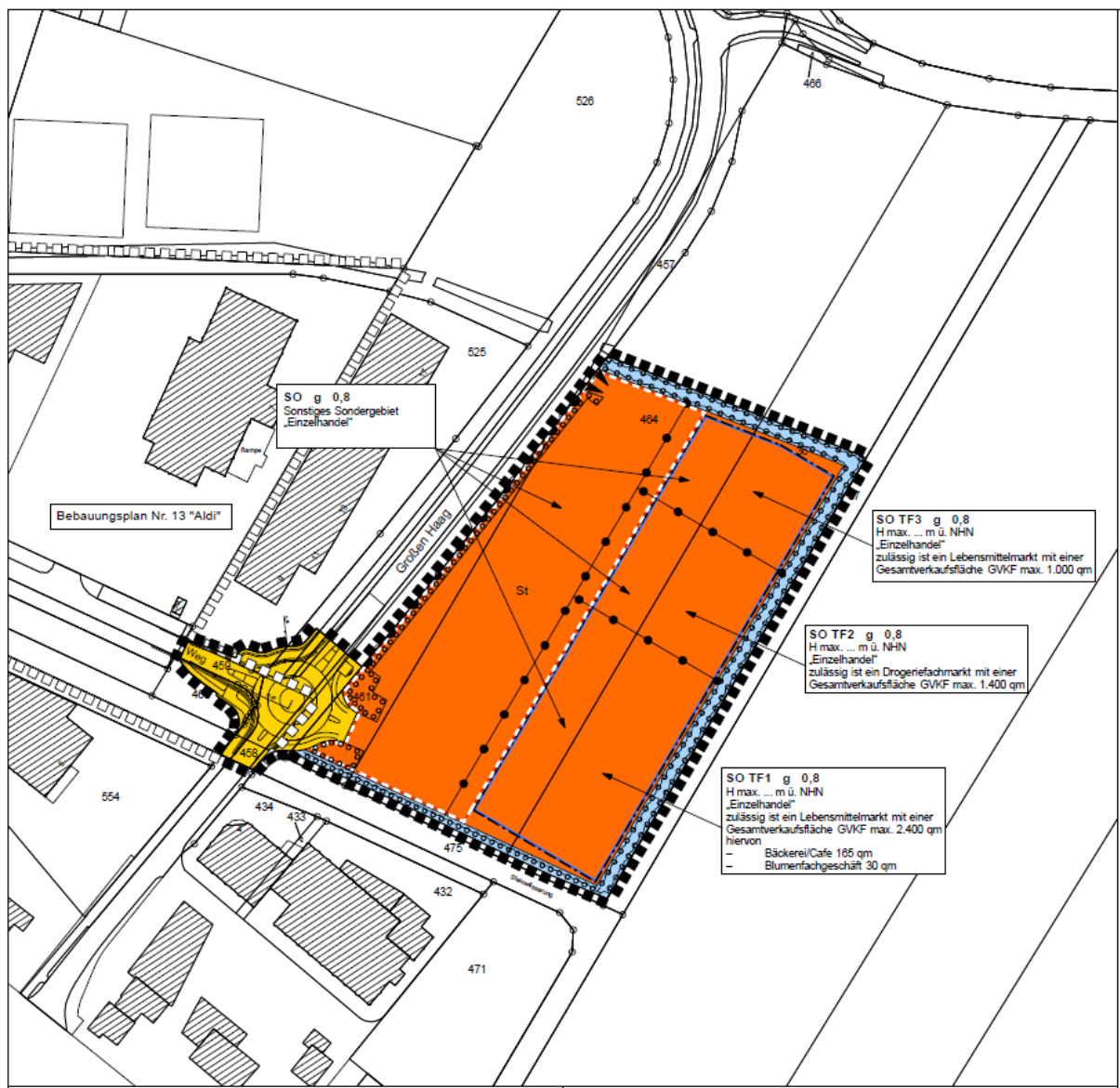


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 gemäß § 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 58 –Großen Haag-, Ortsteil Kranenburg, beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit über die Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet im liegt im Norden der Ortslage Kranenburg, östlich der Straße „Großen Haag“ und umfasst die Flurstücke 36, 461 (tlw.) und 464 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Kranenburg. Die Lage ist dem abgebildeten Planausschnitt zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 58 –Großen Haag- Ortsteil Kranenburg



Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung Einzelhandel“ mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 4.800 qm. Geplant ist die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche (einschl. Konzessionäre; Bäckerei, Cafe, Blumenfachgeschäft) von ca. 2.400 qm, eines Lebensmitteldiscounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm und eines Drogeriefachmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.400 qm.

Neben dem Vorentwurf der Planfassung und dem Vorentwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Auswirkungsanalyse für die Erweiterung eines Fachmarktstandortes in Kranenburg, Großen Haag, Büro Stadt+Handel, Dortmund, 16. April 2019
- Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“, Büro Wolters Partner, Coesfeld, April 2017
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 58 –Großen Haag, Büro Wolters Partner, Coesfeld, 06.12.2016
- Fachkundige Stellungnahme Erschließungsplanung, Ingenieurbüro Fuhrmann + Keuthen, 04.02.2016
- Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines weiteren Fachmarktzentums in Kranenburg, Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co KG, Aachen, September 2015
- Einzelhandels und Zentrenkonzept für die Gemeinde Kranenburg, Junker + Kruse Stadtforschung Planung, Dortmund, Juli 2013

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Str. 4, Zimmer 1.17, in der Zeit vom **15.07.2019** bis **30.08.2019** (einschließlich) während der Dienststunden durchgeführt. Dabei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Entwurf der vorgenannten Bauleitplanung sowie die weiteren Anlagen können auch im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungsplan/laufende Verfahren, eingesehen werden. Die Darstellung im Internet ist unverbindlich und erfolgt ohne Gewähr. Maßgeblich sind die im Rathaus, Zimmer 1.17, während der Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit einsehbaren Unterlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung im Internet durchgehend während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verfügbar ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 28.06.2019

Der Bürgermeister
-Steins-